



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : LU
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Dr. Martin Brügger, Kantonstierarzt
Telefon : 041 228 61 35
E-Mail : veterinaerdienst@lu.ch
Datum : 22. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Einstufung der Moderhinke als «zu bekämpfende Seuche» beurteilen wir aus grundsätzlichen Überlegungen als falsch. Die einzelnen Tierhalter sind durchaus in der Lage, sich bzw. seine Schafe gegen die Krankheit zu schützen. Dass dies mit Einschränkungen für ihren Betrieb einhergehen mag, liegt in der Natur der Sache. Es ist somit die Entscheidung der Schafhalter, ob sie die Gesundheit ihrer Tiere oder eine uneingeschränkte Teilnahme an traditionellen Haltungsformen höher gewichten. Eine Bekämpfung dieser Klauenerkrankung wäre ebenso gut durch Regelungen in der TSchV und/oder TSV zu erreichen, ohne ein staatlich gefördertes Bekämpfungsprogramm zu installieren.

Die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen stimmen zudem aus unserer Sicht nicht. Erstens sind die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone nicht ausreichend dargelegt und die Kosten, die durch die Bekämpfung den Tierseuchenkassen entstehen, fliessen auch nach erfolgreichem Sanierungsprogramm nicht in diese zurück. Derzeit verursacht die Moderhinke den Tierseuchenkassen und anteilmässig der öffentlichen Hand keine Kosten, sofern man von den kantonalen Beiträgen an den BGK absieht. Wenn heute Kosten entstehen, liegen diese bei den Tierhaltern, die eigentlich jedes Interesse haben sollten, diese zu reduzieren. So aber springt der Steuerzahler ein, um ein durch die Branche selber vermeidbares Problem zu lösen.

Nachdem aber der National- und Ständerat ausdrücklich eine koordinierte Bekämpfung der Moderhinke bei den Schafen gefordert haben, steht diese grundsätzliche Frage nicht mehr zur Diskussion. Zum vorgeschlagenen Bekämpfungsprogramm haben wir folgende Bemerkungen:

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass vor dem Start des Programmes gewisse Bedingungen erfüllt sein müssen. Diese decken sich mit den Forderungen der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT). Die VSKT weist zurecht darauf hin, dass eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms ist, dass die grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter das Moderhinke-Sanierungsprogramm wirklich durchführen will. Das heisst die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art und die Einschränkungen im und die Disziplin betreffend Tierverkehr wirklich auf sich zu nehmen. Als ein Zeichen für diese umfassende Zustimmung wäre zu werten, dass die Kosten die die Tierhalterinnen und Tierhalter für die Sanierung von Herden selber und den Kostenbeitrag an die labortechnische Herdenüberwachung zu leisten hätten, nicht in Frage gestellt wird und sie der in Artikel 229b festgelegten Kostenbeteiligung ohne Widerspruch zustimmen. Ohne ein klares Bekenntnis einer grossen Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter kann einem solch ambitionierten Programm nicht zugestimmt werden.

Wir sind jedoch ebenfalls mit der VSKT der Meinung, dass noch verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen fehlen, um einem Bekämpfungsprogramm der Moderhinke zustimmen zu können. Die VSKT weist deshalb die vorgeschlagenen Abschnitte 5 und 5a in der vorliegenden Fassung zur Klärung und Überarbeitung zurück, was wir vollumfänglich unterstützen. Dies aus folgenden Gründen

- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist völlig offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen ist lediglich festgehalten, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die

kantonalen Veterinärämter zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen, und wenn ja, absehen, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinkebekämpfung einzustellen hätten.

- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechenden zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Es ist in der Verordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt des Beginns der Moderhinkesanie rung festgelegt wird, bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens 2- 3 Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern. Bevor diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinkebekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Diese Zeit soll genutzt werden, die Programmvorgaben besser zu klären. Es besteht keine Notwendigkeit die Verordnungsbestimmungen jetzt zu erlassen.
- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor. Bevor die BVD- Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinkebekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesen Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen. Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinkebekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, welche sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanie rung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanie rung etabliert, etc.).
- StAR: Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanie rung ausgeschlossen. Die Sanie rung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanie rung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.
- Dauer des Moderhinkebekämpfungsprogramms: Art. 229 Abs. 2 beschränkt die Dauer des Programmes in Anwendung von Art. 31a TSG auf 5 Jahre. Diese Regelung soll verhindern, dass es zu einem Endlos-Programm kommt, wenn das Ziel von weniger als 1% Prävalenz nicht erreicht wird. Dieser Ansatz ist zwar grundsätzlich gut, um die Kosten berechnen zu können. Dennoch stellt sich die Frage was passiert, wenn das Ziel im vorgegeben Zeitraum nicht erreicht wird. Es müssen Folgeszenarios vorliegen, wie mit verschiedenen unbefriedigenden Situation nach 5 Jahren umgegangen werden soll. Aus unserer Sicht kann es nicht sein, dass das Programm dann einfach abgebrochen würde und alle Anstrengungen der Vorjahre umsonst gewesen wären. Auch dem Steuerzahler kann ein solches Vorgehen nicht zugemutet werden. In diesem Zusammenhang ist

es auch immanent wichtig, dass das BLV eine laufende Evaluierung des Programmes gemäss Art. 229i TSV durchführt und die Zielerreichung realistisch und nicht zu zuversichtlich bewertet, um entsprechend frühzeitig die richtigen Impulse zur Zielerreichung geben zu können.

Wie den Anträgen und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, ist für verschiedene Aspekte des Bekämpfungsprogramms nicht ausreichend klar, wie sie korrekt festgelegt werden sollen, weshalb eine Überarbeitung insgesamt notwendig ist.

Der Vorlage wird in den weiteren Themenbereichen unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zugestimmt.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden. Zudem ist zu beachten, dass die Zahl der Fachpersonen, welche die Anforderungen erfüllen können, aktuell sehr beschränkt sind.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während dreier Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2bis	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss ist abzulehnen. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der kantonalen Veterinärdienste, für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen,	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.

	<p>dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.</p> <p>Die Dokumentation über erteilte Bewilligungen soll analog den Huf- und Klauenpflegern in ASAN verwaltet und allen Kantonen Einsicht gewährt werden.</p>	
Art. 119	<p>Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.</p>	
Art. 174 e Abs. 2bis	<p>Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestandes gefordert und, gemäss Text in den Erläuterungen die serologische Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass - wo der Bestand dies zulässt - eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Dies ist im Artikel zu präzisieren.</p>	Überarbeiten der Bestimmung im Sinne des Kommentars.
Abschnitte 5 und 5a	<p>Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, nehmen wir im Sinne der Meinung der VSKT zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung und weisen auf Probleme hin.</p> <p>Die Umsetzung der im 5. Abschnitt festgelegten Vorgaben, insbesondere die Anordnung einer Sperre 1. Grades, wären nur im Zusammenhang mit einem Bekämpfungsprogramm zielführend. Aus diesem Grund wären die Abschnitte 5 und 5a immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.</p>	Die Abschnitte 5 und 5a wären immer gleichzeitig in Kraft zu setzen.
228 – 228d und 229 – 229i	<p>Wir lehnen grundsätzlich die Einordnung der Moderhinke als «zu bekämpfende Seuche» ab (vergleiche allgemeine Bemerkungen).</p>	streichen
Art. 228a		

Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist, und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat. .	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist. Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandesbefund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 229 Abs. 5	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen werden würde. Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in einer technischen Weisung festgeschrieben würde. Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein Moderhinke-Bekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssten und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die Finanzmittel auf ordentlichem Weg bereitzustellen. Aufgrund der unter den allgemeinen Bemerkungen formulierten Vorbedingungen ist ein Beginn vorerst nicht denkbar.	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln
Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Leistungserbringer sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.

	z.B. aktuell die Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	
Art. 229b Abs. 2	Die Höhe der Abgabe pro Sammelprobe ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung wären zu berücksichtigen. Zudem ist zurzeit offen, ob die vorgeschlagene Beteiligung der Schafhalterinnen und -halter an den Bekämpfungskosten angemessen sind, da die Gesamtkosten des Programms nicht bzw. ungenügend dargelegt sind.	Überarbeiten des Entschädigungsrahmens an Leistungserbringer. Neubeurteilung nach Vorliegen der Gesamtkosten.
Art. 229c	Kompliziertes Abrechnungssystem, vereinfachen; Z.B. mit Inkasso beauftragter Dritter zahlt Labor komplett und stellt die ungedeckten Kosten den Kantonen in Rechnung; oder Akonto-Zahlungen der Kantone an den Dritten; Verteilung der ungedeckten Kosten nach Kantonsschlüssel; Verursacherprinzip anwenden falls aufgrund Verschulden des TH weitere Proben genommen werden mussten	
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode wäre der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung würde ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden. Wäre die „letzte amtliche Kontrolle der laufenden Untersuchungsperiode “	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»

	gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt? Oder wäre es gangbar, die Definition „letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb“ anzuwenden?	
Art. 229e Abs. 2	Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schaf-Scheranlässe. Ergänzen: ...an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.
Art. 229e zusätzlich	Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung, etc.) ein Untersuchungsergebnis fehlt. Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.	Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).
Art. 229f	Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb sollte die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.	Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden.
Art 229 g, Abs. 3	Die Formulierung «der KT kann...» führt sehr rasch zu grossem Druck auf den KT, dass er nicht «kann», sondern fast «muss»: Somit könnte der Erfolg des Programmes gefährdet werden. Dies hat sich exemplarisch bei der für einige Jahre in der Innerschweiz durchgeführten Räudebekämpfung gezeigt.	Absatz streichen
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkulosefällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.

	<p>gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden. Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	
Art 274d Abs 1 Bst. e	<p>Wer muss Sentinelvölker zur Verfügung stellen? Wer trägt die Kosten? Müssen die Völker bestimmte Bedingungen erfüllen? Grösse, Rasse etc.</p>	Details in Technischer Weisung regeln
Art. 295a	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.